

Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote

gem. § 31 Abs. 4 MStV

Stand: 28.11.2023

Richtlinie

gemäß § 31 Abs. 4 MStV

für die Gemeinschaftsangebote der Landesrundfunkanstalten

Präambel

Die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten setzen mit dieser Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 MStV Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zur Überwachung ihrer Einhaltung für das Gemeinschaftsangebot der ARD fest.

Die Standards und Überwachungsprozesse sind im Lichte der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zum Auftrag in § 26 MStV, zum Telemedienauftrag in § 30 MStV und der Werte Unabhängigkeit, Regionalität, Teilhabe, Exzellenz, Vielfalt, Innovation, Wertschöpfung und Verantwortlichkeit beschrieben, denen sich die ARD als gemeinwohlorientierter Medienverbund im Sinne des Public Value verpflichtet.

Es werden Maximen beschrieben, an deren fortschreitender Verwirklichung zu arbeiten dauerndes Ziel allen Bemühens der ARD bei der Erfüllung ihres Funktionsauftrags ist. Wie dies jeweils geschehen soll, entscheiden die jeweiligen Programmverantwortlichen.

Im Bericht nach § 31 Abs. 2 MStV, der sog. ARD-Selbstverpflichtung, berücksichtigen die Programmverantwortlichen die Ergebnisse des Qualitätsmonitoring der Rundfunkräte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Sie ist von den Rundfunkräten regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen (§ 31 Abs. 4, Satz 2 MStV) und ggf. anzupassen.

Inhalt

Abschnitt I.....	4
Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards	4
1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (<i>§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV</i>).....	4
2. Standards für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft (<i>§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV</i>)	5
3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung (<i>§ 26 Abs. 1 Sätze 2-5 MStV</i>).....	6
4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums (<i>§ 26 Abs. 1 Sätze 6-7 MStV</i>).....	7
5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung (<i>§ 26 Abs. 1 Sätze 8-9 MStV</i>).....	8
6. Journalistische und rechtliche Standards (<i>§ 26 Abs. 2 MStV</i>)	9
7. Besonderheiten von Online-Angeboten.....	10
Abschnitt II.....	11
Standardisierte Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards	11
1. Zuständigkeiten.....	11
2. Beobachtung des Gesamtangebots.....	11
3. Auswahl der Beobachtungsgegenstände	12
4. Qualitätsleitfaden und Fortbildungen	12
5. Nutzung von Medienforschungsbefunden (“analytischer Support”).....	13
6. Überprüfung.....	13
7. Verfahren der ARD-Selbstverpflichtung.....	14
8. Telemedienangebote	14

Abschnitt I

Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards

Für alle Gemeinschaftsangebote der ARD gelten die folgenden, vom Auftrag nach § 26 Abs. 1 und 2 MStV abgeleiteten, von den Rundfunkräten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschlossenen Qualitätsstandards. Sie beschreiben, was die Bevölkerung von den Angeboten der ARD erwarten darf und setzen damit auch den Rahmen für das Qualitätsmonitoring der Aufsicht. Die Standards werden im Hinblick auf sechs wesentliche Dimensionen des Auftrags gruppiert. Der Diskurs über die Angebotsqualität orientiert sich an diesen Standards. Weitere Qualitätsstandards hinsichtlich regionaler Aspekte und Besonderheiten richten sich nach den Regelungen im jeweiligen Sendegebiet.

Nicht jedes Angebot muss allen Standards gleichermaßen und in vollem Umfang entsprechen und die Relevanz der Standards ist im Einzelfall bzw. bei der einzelnen Bewertung festzulegen.

1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV)

Die Angebote der ARD dienen der freien Meinungsbildung. Darauf wird sowohl bei der Herstellung als auch der Verbreitung der Inhalte größten Wert gelegt. Die ARD ist dabei sowohl Medium als auch Faktor der Diskussion. Sie organisiert und moderiert, beispielsweise in politischen Gesprächssendungen, den Austausch über die Belange des Gemeinwesens. Sie beteiligt sich auch selbst an Diskursen und nimmt – beispielsweise durch Kommentierungen – auch selbst Stellung. Die Angebote der ARD fördern einen konstruktiven gesamtgesellschaftlichen Diskurs, der Menschen aus verschiedenen Lebenswirklichkeiten einbezieht. Sie dienen einem offenbleibenden Meinungsaustausch, aus dem auch konkurrierende öffentliche Meinungen hervorgehen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 1.1. Die ARD-Landesrundfunkanstalten orientieren sich in ihren Angeboten **an der Relevanz für Gesellschaft und Individuum**. Die Angebote der ARD berichten auch dann, wenn ein relevantes Thema noch nicht oder nicht mehr in den Schlagzeilen ist.
- 1.2. Die ARD fördert **Teilhabe**, indem sie mit ihren Angeboten möglichst alle Menschen in geeigneter Weise anspricht.
- 1.3. Die ARD geht in allen Genres **fair und respektvoll mit Personen** um, die in ihren Angeboten zu Wort kommen oder Gegenstand der Berichterstattung sind und achtet ihre Rechte.
- 1.4. Die ARD achtet in ihren Angeboten darauf, dass **Diskurse** so geführt werden, dass relevante Meinungen und Sichtweisen vertreten sind, der Umgang **respektvoll** ist,

Aussagen **begründet** werden, wechselseitig Bezug genommen und aufeinander **eingegangen** wird.

- 1.5. Die ARD fördert in ihren Angeboten den Diskurs über alle gesellschaftlich relevanten Sachverhalte und fördert eine **eigenständige Meinungsbildung**.
- 1.6. Die Angebote der ARD **erläutern** in ihrer Gesamtheit **Zusammenhänge** und **Hintergründe**. Sie vertiefen, hinterfragen und kontextualisieren Ereignisse und Entwicklungen und die jeweils daraus entstehenden Diskurse. Sie unterstützen bei der Einordnung und Gewichtung von Informationen. Sie tragen dazu bei, Falschnachrichten aufzudecken und einzuordnen.

2. Standards für die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV)

Die Angebote der ARD adressieren demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft. Damit können individuelle, gruppenbezogene und gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse gemeint sein. Die ARD-Landesrundfunkanstalten berücksichtigen in ihren Angeboten die großen gesellschaftlichen Herausforderungen, aber auch weniger beachtete oder bislang unerkannte Fragestellungen. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

Im Hinblick auf die **demokratischen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.1. Die Angebote der ARD machen auf **Meinungsmacht aufmerksam** und **gehen selbst verantwortlich** mit ihr um. Sie zielen auf eine breite Beteiligung der Bevölkerung an der Meinungsbildung ab und ermöglichen dem Publikum Meinungsmacht und deren Missbrauch zu erkennen. Die Angebote geben vergleichende Hinweise, z.B. auf Entwicklungen und Sichtweisen in anderen Ländern oder geschichtliche Einordnungen.
- 2.2. Die ARD hinterfragt in ihren Sendungen formulierte Ansichten kritisch auf **sachliche Fundierung** und ihre **Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung**.
- 2.3. Die Angebote der ARD sind zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungsformen verpflichtet, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit richten.
- 2.4. Die ARD betont die **Bedeutung des freien und unabhängigen Journalismus** für die demokratische Meinungsbildung. Sie macht darauf aufmerksam, wenn sie bei der Wahrnehmung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags eingeschränkt oder behindert wird.
- 2.5. Angebote der ARD zur Förderung von **Medienkompetenz** unterstützen dabei, Medien und Berichterstattung besser einordnen zu können.

Im Hinblick auf die **sozialen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.6. Die Angebote der ARD unterstützen die öffentliche Auseinandersetzung über gesellschaftliche Veränderungen und **Herausforderungen**, sowie deren Auswirkungen auf Demokratie und Medien.

- 2.7. Die ARD-Angebote stellen unterschiedliche Perspektiven auf soziale, wirtschaftliche, religiöse und weltanschauliche Herausforderungen und Lebenswelten dar, um einen Beitrag zur demokratischen **Verständigung** innerhalb und zwischen gesellschaftlichen Gruppen zu leisten und fördert den sozialen Zusammenhalt.
- 2.8. Die ARD achtet bei der **Auswahl** der behandelten **Themen** in ihren Angeboten auf soziale Ausgewogenheit und fördert dabei Chancengerechtigkeit aller Teile der Bevölkerung. Die Angebote spiegeln und vermitteln unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und soziale Themen u.a. in den Weltregionen, in Europa, in Deutschland, in den Bundesländern und Regionen, in Stadt und Land, bei Arm und Reich, bei Jung und Alt.
- 2.9. Die ARD achtet darauf, Personen aus allen gesellschaftlichen Gruppen in ihren Angeboten **zu Wort kommen** zu lassen, und bietet Gelegenheit zum Austausch in geeigneten Formaten.

Im Hinblick auf die **kulturellen Bedürfnisse** der Gesellschaft:

- 2.10. Die ARD **präsentiert und berichtet über Kultur**. Das Geschehen in den Ländern und **die kulturelle und künstlerische Vielfalt** der Gegenwart sind in den Programmen und Angeboten der ARD angemessen darzustellen, genauso wie die Vielfalt des **kulturellen Erbes**.
- 2.11. Die ARD ermöglicht regelmäßig auch selbst das **unmittelbare Erleben** kulturellen und künstlerischen Schaffens in ihrem Angebot.
- 2.12. Die Kultur-Angebote der ARD tragen zur kulturellen Bildung in Deutschland bei, sie **inspirieren und verbinden** die Menschen, ermöglichen Kunstgenuss, Abwechslung vom Alltag und Unterhaltung (vgl. 5.4 ff.).
- 2.13. Die Angebote der ARD unterstützen regelmäßig auch die **individuelle und gesellschaftliche Reflexion** und den **Diskurs über ästhetische Maßstäbe und Urteile**.
- 2.14. Die ARD fördert in ihren Angeboten **interkulturelle Kompetenz**.

3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung

(§ 26 Abs. 1 Sätze 2-5 MStV)

Es ist eine zentrale Anforderung an die ARD-Angebote Vielfalt abzubilden. Ziel ist es dabei, einen breit gefächerten, möglichst umfassenden Blick auf das internationale, nationale, europäische und regionale Geschehen zu geben, um ein möglichst weites Blickfeld zu ermöglichen. Die ARD bietet ein Angebot für die ganze Bevölkerung an und trägt durch eigene Impulse, Perspektiven und innovative Angebote zur Vielfalt bei. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 3.1. Die Angebote der ARD gewährleisten inhaltliche und strukturelle Vielfalt auf **allen Ebenen**, bei Themen und Informationen, Meinungen, Akteuren und Schauplätzen. Themen- und Meinungsvielfalt soll dabei innerhalb eines Beitrages, einer Sendung, oder innerhalb der Gesamtschau der Angebote der ARD abgebildet werden.

- 3.2. Die ARD stellt reichweitenstarke Angebote zur Verfügung, die eine gemeinsame Sphäre der **Öffentlichkeit** schaffen. In ihren Angeboten bemüht sie sich um die **Verständigung** zwischen verschiedenen Gesellschaftsbereichen und sozialen Gruppen, zwischen unterschiedlichen räumlichen, politischen und kulturellen Milieus
- 3.3. Die ARD stellt auch Angebote unabhängig von Reichweiten-Erwartungen zur Verfügung. Zum Auftrag der ARD gehört es, auch Interesse und Neugierde zu wecken. Die Angebote der ARD tragen durch eigene Impulse und Perspektiven zu einem innovativen und kreativen Gesamtangebot bei, das den Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht.
- 3.4. Es ist darauf zu achten, dass wirksame Mittel der Crosspromotion eingesetzt werden und insbesondere auch auf Angebote aus jeweils anderen Genres hingewiesen wird, auch auf solche, die auf anderen Ausspielwegen der ARD angeboten werden.
- 3.5. Vielfältige Themen, Wertungen und **Darstellungsformen** unterstützen die gesamtgesellschaftliche Verständigung und Integration. Auch mehrsprachige Angebote können den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.
- 3.6. Die Angebote der ARD vermeiden eine übermäßige Reduktion von Komplexität und „false Balance“, denn Ausgewogenheit bedeutet nicht, dass allen Meinungen daselbe Gewicht zukommen muss.

4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums

(§ 26 Abs. 1 Sätze 6-7 MStV)

Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dies wird an verschiedenen Punkten verwirklicht: bei der Nutzung von Angeboten in Form von Konsum (Rezeption) oder Kommentierung (aktiver Teilhabe) und auch beim technischen Zugang. Es sind dabei alle Altersgruppen angemessen zu berücksichtigen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und auch die Anliegen von Familien. Zudem sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen und Aspekte der Gleichberechtigung beachtet werden. Die ARD fördert mit ihren Angeboten Diversität und Inklusion, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit. Dies wird insbesondere durch die folgenden Standards verwirklicht:

- 4.1. Die Angebote der ARD bereiten Themen und **Themengebiete** für die unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen angemessen auf.
- 4.2. Die ARD achtet darauf, mit ihren Angeboten auch **Zielgruppen** anzusprechen, die jeweils noch nicht ausreichend angesprochen werden.
- 4.3. Die ARD nutzt die verschiedenen Möglichkeiten (Audiodeskription, Untertitel, Gebärdensprache usw.) um die Barrierefreiheit ihrer Angebote auszuweiten.
- 4.4. Die ARD setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten **Zugang** zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen.
- 4.5. Die ARD bietet ihrem Publikum regelmäßig die Möglichkeit sich zu äußern und einzubringen.

- 4.6. Dem **Schutz der Jugend** ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien und ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Angeboten der ARD werden keine indizierten Filme ausgestrahlt.

5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung

(§ 26 Abs. 1 Sätze 8-9 MStV)

Die ARD-Angebote haben der Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Aus der Beauftragung ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Standards:

Zu den Standards für **Kulturangebote**, siehe 2.10 ff.

Standards für **Informations-, Bildungs- und Beratungsangebote** (= Wissensfunktion):

- 5.1. Die Angebote der ARD haben den Anspruch, in ihren Angeboten **faktenbasiert und vorurteilsfrei** zu informieren. Im Bewusstsein um die Komplexität der Wirklichkeit strebt sie nach umfassender Darstellung und Orientierung.
- 5.2. Die ARD-Angebote nennen wesentliche **Quellen** und machen transparent, wie sie zu ihren Erkenntnissen kommen. Das schließt die Verwendung **anerkannter Verifizierungspraktiken des Journalismus** ein.
- 5.3. Die ARD vermittelt ein **plurales Wissens-, Bildungs- und Informationsangebot** – differenziert für verschiedene Zielgruppen. Sie vermittelt wissenschaftliche Debatten, Kontroversen, Erkenntnisse, Forschungsergebnisse, sowie praktisches Wissen, Methodenwissen und Fähigkeiten, sachlich und verständlich. Sie **ordnet ein**, welche konkreten Auswirkungen Geschehnisse und Erkenntnisse haben können.

Standards für **Unterhaltungsangebote**, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen:

- 5.4. Die Unterhaltungsangebote der ARD leisten einen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft (§ 26 Abs. 1 Satz 1 MStV), bereichern das Angebot, tragen zur Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei und ermöglichen ihm damit die Erfüllung seines Auftrags.
- 5.5. Die Unterhaltungsangebote der ARD wecken Interesse an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit relevanten Fragen. Durch **Verknüpfung mit Wissensangeboten** (Information, Bildung, Beratung) kann eine weitere Vertiefung hergestellt werden.
- 5.6. Die ARD bietet Unterhaltungsangebote an, die individuelle Erlebnisqualitäten besitzen. Das können z.B. **emotionale Erlebnisse** (Freude, Entspannung), **Abwechslung** (neue Formate), **Orientierung** (Anregungen, Lernmöglichkeit, Gesprächsstoff etc.), **Zeitvertreib und/oder soziales Erleben** (Teilhabemöglichkeit, Zugehörigkeit) sein.
- 5.7. Die ARD bietet Unterhaltung an, die in möglichst hoher, jeweiliger genretypischer Qualität, mittels künstlerischer Darbietungen, durch die professionelle Machart des Angebots, die Erzeugung von **Spannung**, sowie die Möglichkeit zum **Mitfiebern** und

Mitdenken dem zweckfreien **Vergnügen**, der **Abwechslung** vom Alltag, der **Zerstreuung** und der **Entspannung** dient.

5.8. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite **die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen**.

6. Journalistische und rechtliche Standards

(§ 26 Abs. 2 MStV)

Die ARD ist bei der Erfüllung ihres Auftrags an die verfassungsmäßige Ordnung, die einschlägigen rechtlichen Vorschriften und die Einhaltung journalistischer Standards nach § 26 Abs. 2 MStV gebunden. Dies umfasst insbesondere die folgenden Standards:

Journalistische Standards:

- 6.1. Berichterstattung und Information haben **umfassend, unabhängig, sachlich und wahrheitsgemäß** zu erfolgen. Alle Angebote müssen daher mit der **nötigen journalistischen Sorgfalt** erstellt werden. Zu den journalistischen Sorgfaltspflichten gehören unter anderem eine gründliche Recherche, die Überprüfung von Quellen und die unverfälschte Wiedergabe von Informationen in Bild, Text und Ton.
- 6.2. Angebote dürfen nicht z.B. durch Verfälschung oder eine einseitige Auswahl von Quellen versuchen, die persönliche Entscheidung des Publikums zu beeinflussen. Bei der Wiedergabe von Umfragen geben die ARD-Angebote an, wenn es sich um eine **repräsentative Meinungsumfrage** handelt. Bei der Recherche sind **keine unlauteren Methoden** anzuwenden; der **Quellenschutz** ist zu achten. Kommen Protagonisten bei einem Thema zu Wort bei dem persönliche Interessensbindungen, vorliegen, ist dies transparent zu machen.
- 6.3. Inhaltliche Korrekturen oder Richtigstellungen sind an geeigneter Stelle und in angemessener Weise darzustellen.
- 6.4. Informationsangebote der ARD sollen mit einem möglichst hohen Maß an **redaktioneller Eigenleistung** erstellt werden. Sofern Angebote mit Unterstützung von generativer künstlicher Intelligenz erstellt werden, muss dies in geeigneter Art und Weise transparent gemacht werden.
- 6.5. Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Profil sind die Grundsätze der **Unparteilichkeit und Objektivität** zu achten. Nachrichten und Kommentare werden getrennt und Kommentare als solche gekennzeichnet. In den Angeboten vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten.
- 6.6. Die ARD gestaltet ihre Angebote unter Beachtung der Regelungen zur Trennung von Werbung und Programm frei von den Interessen Dritter.

Rechtliche Standards:

- 6.7. Die Grundrechte des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die allgemeinen **Persönlichkeitsrechte** sind zu wahren. Das schließt einen **Verzicht auf**

sensationsheischende Berichterstattung ein. Zudem sind die Grundsätze des Jugendschutzes und des Datenschutzes zu berücksichtigen.

- 6.8. Es ist auf eine **diskriminierungsfreie Berichterstattung** zu achten. Das bedeutet insbesondere, dass niemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe i.S.d. Art. 3 GG oder des AGGs diskriminiert wird und dass darauf geachtet wird, bei der Auswahl von Protagonistinnen und Protagonisten keine Stereotype und Vorurteile zu verstärken. Bei der Berichterstattung über Straftaten dienen die entsprechenden Abschnitte des Pressekodex als Orientierung.

7. Besonderheiten von Online-Angeboten

(§ 30 MStV)

Die ARD bietet Online-Angebote (sog. Telemedienangebote) an, die gemäß den Vorgaben aus § 30 MStV gestaltet sein müssen. Neben den oben genannten Standards sind dabei die onlinespezifischen Besonderheiten und die Vorgaben aus den Genehmigungsverfahren im Rahmen der Drei-Stufen-Test-Verfahren zu beachten. Als spezielle Kriterien seien insbesondere genannt:

- 7.1. Die ARD bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Telemedienangebote der **aktuellen technischen Entwicklungen und Standards**. Der **barrierefreie Zugang** für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.
- 7.2. In ihren Telemedienangeboten setzt die ARD auf redaktionelle Kuratierung und transparente und nachvollziehbare Verwendung von Algorithmen, dies gilt insbesondere auch für den Einsatz generativer künstlicher Intelligenz. Algorithmen und Suchfunktionen dienen allein der Nutzungsfreundlichkeit und Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, ein Gegengewicht zu werbefinanzierten Plattformen zu bilden und damit Vielfalt zu stärken.
- 7.3. Inhaltsbezogene Links, die auf **Angebote Dritter** verweisen und der Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines ARD-Inhalts dienen, bedürfen besonderer **redaktioneller Sorgfalt und Kennzeichnung**. Es ist auf Wechselwirkungen zwischen dem Drittangebot und dem Ansehen sowie der Glaubwürdigkeit der ARD-Telemedien zu achten.
- 7.4. Die ARD begleitet alle Telemedien auf eigenen und Drittplattformen, die die Kommentierung und den Austausch der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen, durch eine **redaktionelle Moderation**. Sie legt die **Grundsätze des Community Managements offen**. Diese enthalten unter anderem Teilnahmeregeln (Netiquette). Sie macht deutlich, dass es sich bei den Äußerungen Dritter nicht um solche der ARD handelt.

Abschnitt II

Standardisierte Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsstandards

Die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Anstalten legen gemeinsam zur Überprüfung der in Abschnitt 1 genannten inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards die nachfolgenden standardisierten Prozesse (vgl. § 31 Abs. 4 MStV) fest. Die für die Programmbewertung zuständigen Gremien im Sinne dieser Richtlinie sind die Rundfunkräte, ihre Ausschüsse, der ARD-Programmbeirat und der Telemedienausschuss der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK).

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten sind dafür zuständig, zu überprüfen, ob die Angebote der ARD den einschlägigen Standards aus Abschnitt 1 dieser Richtlinie gerecht werden. Mit Angeboten werden Kanäle, Portale und Plattformen, sowie dort jeweils vorgehaltene, einzelne Beiträge bezeichnet.
- 1.2 Die konkrete Zuständigkeit und regelmäßige Befassung der Rundfunkräte richten sich grundsätzlich nach den folgenden Kriterien:
 - Bei dem Angebot handelt es sich um eine Zulieferung ihrer Landesrundfunkanstalt zu einem der gemeinschaftlich bestückten Angebote der ARD („ARD-Gemeinschaftsangebote“),
 - Bei dem Angebot liegt eine Federführung ihrer Landesrundfunkanstalt vor, und damit eine besondere Zuständigkeit für die Gesamtgestaltung, mit der sich das Gremium befasst.
 - Bei dem Angebot ist ihre Landesrundfunkanstalt aus anderen Gründen redaktionell verantwortlich.
- 1.3 Der ARD-Programmbeirat befasst sich mit Inhalt und Struktur der Gemeinschaftsangebote, vor allem von „Das Erste“ und der „Mediathek“.
- 1.4 Der Telemedienausschuss der GVK befasst sich vor allem mit technischen und strategischen Fragen der Online-Angebote sowie mit der nachgelagerten Telemedienkontrolle.
- 1.5 Zwischen ARD-Programmbeirat und GVK bzw. GVK-Telemedienausschuss wird eine Aufgabenteilung entsprechend der jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

2. Beobachtung des Gesamtangebots

- 2.1 Bei der Programmbeobachtung wird eine arbeitsteilige Zuständigkeit angestrebt, um eine regelmäßige Beobachtung und effiziente Überprüfung der Angebotsqualität über das Gesamtangebot hinweg zu gewährleisten.

2.2 Davon unbenommen ist, dass sich jeder Rundfunkrat grundsätzlich bei Bedarf mit jeder Zulieferung zu den ARD-Gemeinschaftsangeboten befassen kann.

2.3 Programmbeschwerden werden bei der Anstalt bearbeitet und beantwortet, die redaktionell verantwortlich ist.

2.4 Die Gremiengeschäftsstellen unterstützen die ehrenamtlich tätigen Rundfunkräte bei der Vorbereitung und Dokumentation der Qualitätsdiskurse mit fachlich qualifiziertem, unabhängigem Personal, das allein an die Weisungen der Gremienvorsitzenden gebunden ist.

3. Auswahl der Beobachtungsgegenstände

3.1 Bei der Auswahl der ARD-Gemeinschaftsangebote, mit denen sich die Rundfunkräte befassen wollen, achten sie darauf, Gegenstände aus dem gesamten Spektrum des Angebots, welches die jeweilige Anstalt für das Gemeinschaftsangebot der ARD beisteuert (also einzelne Beiträge/Folgen, Sendungen, Sendungsformate, Kanäle, Portale, Plattformen) auszuwählen.

3.2 Die Rundfunkräte sollen Hinweise, welche die Programmverantwortlichen aus dem gem. § 31 Abs. 6 MStV kontinuierlich mit dem Publikum zu führenden Dialog und den Reaktionen auf die Vorlage der ARD-Selbstverpflichtung gewinnen, bei der Auswahl berücksichtigen. Sie können auch ihrerseits Anregungen liefern.

3.3 Die GVK, der GVK-Telemedienausschuss und der ARD-Programmbeirat können den Rundfunkräten Hinweise und Anregungen für die Programmebeobachtung geben. Die Hinweise und Anregungen können insbesondere abzielen auf:

- Auswahl der Beobachtungsgegenstände (vgl. Abschnitt II, Punkt 3. 1),
- Anregungen für Kooperationen mehrerer Rundfunkräte, des Programmbeirats und der GVK.

3.4 Die Rundfunkräte können die GVK, den GVK-Telemedienausschuss und den ARD-Programmbeirat ihrerseits auffordern, Hinweise und Anregungen zu relevanten Beobachtungsgegenständen, ggf. benötigtem (analytischem) Support durch Medienforschung oder externe Sachverständige zu geben oder selbst bei der Bewertung durch den Rundfunkrat unterstützend mitzuwirken. Bei der Organisation einer derartigen, anlassbezogenen Zusammenarbeit arbeiten die jeweiligen Geschäftsstellen der Gremien zusammen. Haben Rundfunkräte Hinweise zu Angeboten, die nicht von ihrer Landesrundfunkanstalt verantwortet werden, geben sie diese an den Rundfunkrat der zuständigen Landesrundfunkanstalt weiter.

4. Qualitätsleitfaden und Fortbildungen

4.1 Die für die Programmebeobachtung zuständigen Gremien befassen sich bei der Überprüfung der Angebotsqualität jeweils diskursiv mit der Erfüllung der Qualitätsstandards; dabei beziehen sie Daten zur Rezeption und Wirkung dieser Angebote mit ein.

- 4.2 Der Leitfaden dient einem systematischen und methodisch vergleichbaren Diskurs in den neun Rundfunkräten und ihren Ausschüssen, dem ARD-Programmbeirat, der GVK und ihrem Telemedienausschuss.
- 4.3 Er unterscheidet die Arten von Beobachtungsgegenständen, geht auf Deutungsspielräume und Unschärfen der Bewertung ein, beschreibt diskursive Elemente der Qualitätsbewertung und ihrer Dokumentation. Der Qualitätsleitfaden wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf durch die GVK in Abstimmung mit den Rundfunkräten, der ARD-Medienforschung und ggf. externen Experten weiterentwickelt.
- 4.4 Die GVK sorgt für ein den Ansprüchen der Aufsicht genügendes Fortbildungsprogramm, insbesondere den Mitgliedern, der mit der Programmebeobachtung befassten Ausschüsse, sollen regelmäßige Fort- und Weiterbildung im Bereich des Qualitätsmonitorings im Sinne der Richtlinie und des Qualitätsleitfadens zur Verfügung stehen.

5. Nutzung von Medienforschungsbefunden (“analytischer Support”)

- 5.1 Hinsichtlich Rezeption und Wirkung der Angebote beim Publikum befassen sich die für die Programmebeobachtung zuständigen Gremien mit von der Medienforschung und dem Qualitätsmonitoring der Landesrundfunkanstalten hierfür zur Verfügung gestellten empirischen Daten und Datenanalysen, die – in einer für Rundfunkräte aufbereiteten Form und anstaltsübergreifend vergleichbar – übermittelt werden.
- 5.2 Die Rundfunkräte und der ARD-Programmbeirat können darüber hinaus, insbesondere wenn es um die Befassung mit längeren Sendestrecken oder Beobachtungen im Zeitverlauf geht – weitere Auskünfte (wie etwa Inhalts- und Programmstrukturanalysen, Relevanzuntersuchungen, Erhebungen des Anteils redaktioneller Eigenleistung u.ä.) über die Medienforschungen anfordern oder – sofern diese Informationen nicht bei den Medienforschungsabteilungen der Anstalten bereits vorliegen deren Beschaffung über die Intendanten anfragen oder - sofern dies dort nicht leistbar ist oder aus anderen Gründen die Einbeziehung einer externen Instanz geboten scheint - auch externe Sachverständige anhören oder damit beauftragen.
- 5.3 Die Bewertung der Analyseergebnisse sowie die Ableitung konkreter Empfehlungen anhand der analytischen Befunde obliegt allein den Rundfunkräten als Sachwalter der Allgemeinheit.

6. Überprüfung

- 6.1 Die für die Programmebeobachtung zuständigen Gremien diskutieren die Ergebnisse der Programmebeobachtung mit den zuständigen Programmverantwortlichen in geeigneter Form. Die Anregungen und Kritikpunkte können von den Rundfunkräten zeitgleich mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die jeweilige Intendanz weitergeleitet werden.

6.2 Die Rundfunkräte fassen über den Einzelfall hinausgehende, wiederkehrende und ihrer Ansicht nach berechnigte Kritikpunkte und Anregungen alle zwei Jahre zusammen und leiten die Zusammenfassung dem ARD-Programmbeirat und der GVK weiter.

6.3 Die Programmverantwortlichen gehen im alle zwei Jahre zu erstattenden Bericht nach § 31 Abs. 2 MStV („ARD-Selbstverpflichtung“, vgl. Abschnitt II, Punkt 7) darauf ein und arbeiten die Kritik im retrospektiven Teil inhaltlich auf; im prospektiven Teil legen sie dar, welche Verbesserungsmaßnahmen sie ggf. beabsichtigen und woran sie sich messen lassen wollen („Erfolgsindikatoren“).

7. Verfahren der ARD-Selbstverpflichtung

7.1 Alle zwei Jahre veröffentlichen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gem. § 31 Abs. 2 MStV einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Gemeinschaftsprogramme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der geplanten Angebote (sog. Selbstverpflichtung).

7.2 Die Selbstverpflichtung wird federführend von der ARD-Programmdirektion und ARD-Online erstellt. Sie legt messbare Erfolgsindikatoren dar. Nach Beratung durch die zuständigen operativen Kommissionen sowie die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten wird der Entwurf den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten zur Beratung und Kenntnisnahme zugeleitet.

7.3 Die GVK koordiniert gem. § 5a Abs. 2 ARD-Satzung die Beratung der Rundfunkräte und des Programmbeirats über die ARD-Selbstverpflichtung. Der ARD-Programmbeirat gibt eine Stellungnahme zum Entwurf der ARD-Selbstverpflichtung ab. Auf Grundlage der Beratungsergebnisse aus Rundfunkräten, Programmbeirat und GVK wird die Entwurfsfassung überarbeitet. Es erfolgt eine abschließende Behandlung in der GVK, bevor die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten die ARD-Selbstverpflichtung in der letzten Hauptversammlung des betreffenden Jahres verabschieden. Die ARD-Selbstverpflichtung ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 MStV in geeigneter Form zu veröffentlichen und den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.

7.4 Bei Bedarf initiiert die GVK eine koordinierte Befassung der Rundfunkräte mit der Richtlinie gem. § 31 Abs. 4 MStV, die in der ARD-Selbstverpflichtung als Anlage zu veröffentlichen ist.

8. Telemedienangebote

8.1 Verfahren für die Genehmigung neuer oder wesentlich veränderter gemeinschaftlich veranstalteter Telemedienangebote oder die Zustimmung zum Austausch, der Einstellung oder Überführung von gemeinschaftlichen Angeboten der ARD werden federführend vom Rundfunkrat der redaktionell verantwortlichen Anstalt durchgeführt. Es gelten die näheren Bestimmungen des ARD-Genehmigungsverfahrens nach § 31 MStV (sog. Drei-Stufen-Test-Verfahren) und der Verfahrensordnung nach § 32a MStV (sog. Flexibilisierungs-Verfahren).

- 8.2 Im Rahmen der ständigen Telemedienkontrolle überprüfen die Rundfunkräte die Umsetzung der zugehörigen Angebotskonzepte. Sie überprüfen dabei, inwieweit die in den Verfahren ggf. eigens formulierten Erwartungen an das Angebot erfüllt werden. Dazu lassen sich die Rundfunkräte regelmäßig von den Programmverantwortlichen berichten. Die Berichte sollten, in Anlehnung an die Angebotskonzepte, Informationen zu Kosten, Nutzung, Inhalt und Technik umfassen.
- 8.3 Zusätzlich führen die Rundfunkräte regelmäßig Eigenbeobachtungen zur Überprüfung der Angebotsqualität durch. Sie ziehen hierfür den Qualitätsleitfaden heran (vgl. Abschnitt II, Punkt 4). Die Ergebnisse der jeweiligen Befassung mit den gemeinschaftlichen Telemedienangeboten werden auf Ebene des GVK-Telemedienausschusses geteilt.

Qualitätsleitfaden der Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten

gemäß Abschnitt II, Punkt 4 der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte

Anleitung zum Qualitätsdiskurs

Stand: 28.11.2023

A. Einführung

Dieser Leitfaden unterstützt Sie bei der Bewertung von Gemeinschaftsangeboten der ARD mithilfe der Qualitätsrichtlinie. Er bietet ein Schema zum schrittweisen Vorgehen bei der Qualitätsbewertung, sowie einige Beispiele, die als Orientierung für die eigenen Abläufe dienen können.

Programmqualität als solche kann nicht als automatische Berechnung erfolgen. Jeder Bewertung liegen Wertentscheidungen zugrunde, die sich nicht allein wissenschaftlich begründen lassen. Der Wert eines Angebots kann sich dabei durch die Befriedigung eines individuellen Nutzungsbedürfnisses oder durch das gesamtgesellschaftliche Interesse ergeben.

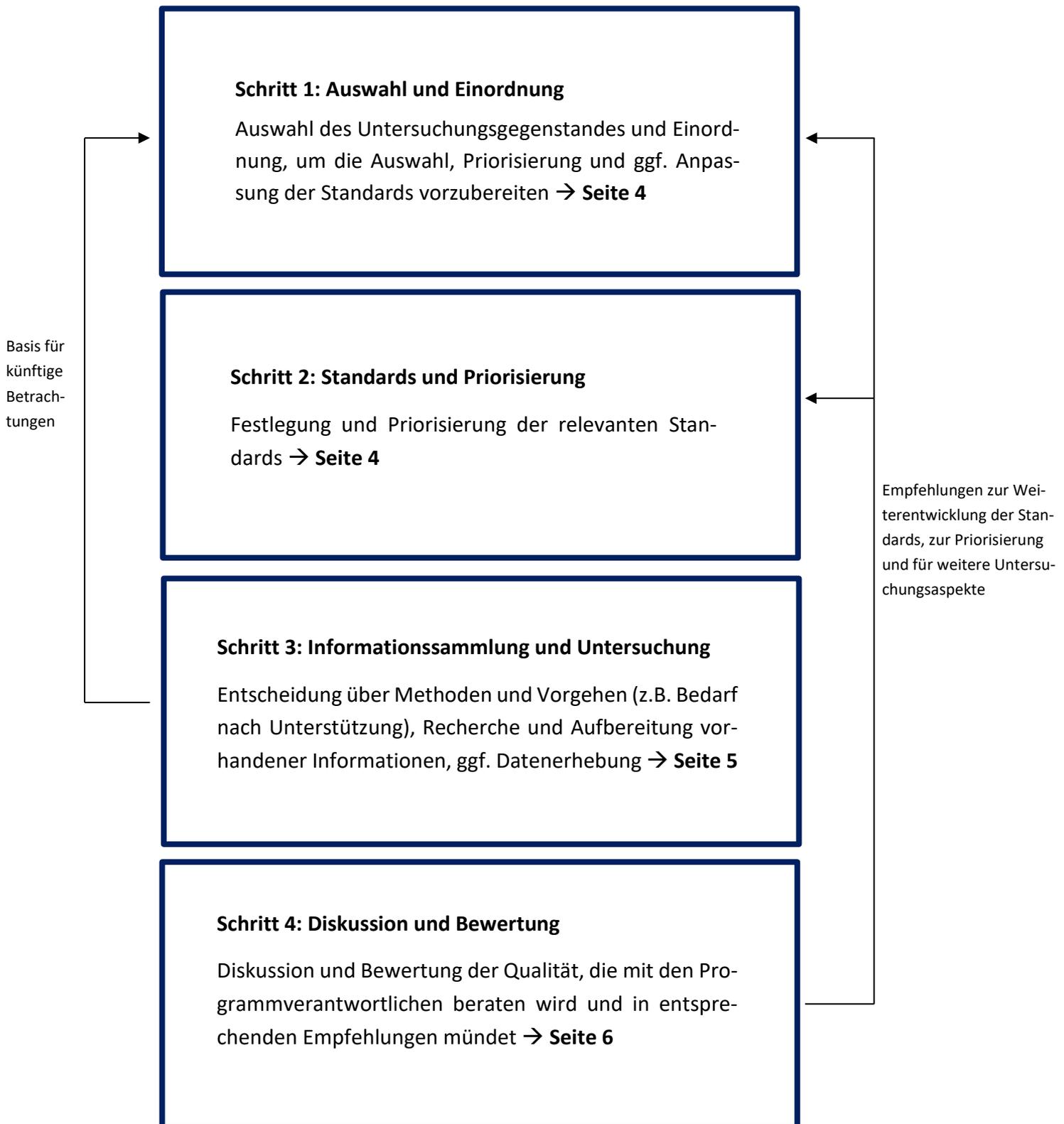
Eine nachvollziehbare Auswahl der Standards, an denen das jeweilige Angebot gemessen werden soll, hilft jedoch bei der Urteilsfindung. Qualitätsurteile über Medienangebote können mehrdeutig sein. Dieser Leitfaden bietet daher einen Rahmen für das Verfahren der Qualitätsbewertung. Die empfohlene Reihenfolge der Arbeitsschritte kann jedoch im Laufe des Verfahrens aus praktischen Erwägungen geändert werden.

Nicht alle Standards sind gleichzeitig, in gleicher Gewichtung bei der Qualitätsbeurteilung anzuwenden. Je nach Angebot kann es zudem Sinn machen, unterschiedlich viele Standards auszuwählen. Deshalb ist vor einer Bewertung – im Gremium, im Ausschuss oder individuell – zu erörtern, welche Standards für das konkrete Angebot in der konkreten Situation passen, wie sie zu gewichten sind und wie mit Wertungswidersprüchen umzugehen ist. Ebenso kann bei der zuständigen Redaktion angefragt werden, welche Qualitätsstandards für sie im Vordergrund stehen.

Ob Qualitätsstandards erfüllt werden, lässt sich meistens mit einer Kombination aus quantitativer und qualitativer Bewertung feststellen. Hierbei können insbesondere Daten und Studien der Medienforschungen der ARD eine Informationsgrundlage für Ihr Qualitätsurteil bieten. Die passende Methode hängt von der jeweiligen Qualitätsbewertung ab – hier ist eine Auswahl zu treffen. Wichtig ist dabei vor allem, dass auch wenn individuell eine andere Bewertung möglich, die erfolgte Bewertung begründet und nachvollziehbar ist.

B. Vier Schritte der Bewertung

Schema zur schrittweisen Bewertung der Qualität von Angeboten der ARD durch die zuständigen Gremien



Schritt 1: Auswahl und Einordnung

Zu Beginn ist abzustimmen: Was soll untersucht werden? Die gründliche Klärung des Untersuchungsgegenstandes am Anfang ist für die Schritte 2 und 3 sehr wichtig. Er bestimmt, welche Qualitätsstandards in welchem Maße anwendbar sind und wie sie erfüllt und gemessen werden können. Beispielsweise kann eine einzelne Sendung im linearen Fernsehen üblicherweise weniger Inhalte anbieten, als ein Portal, weshalb im ersten Fall andere Anforderungen an die Vielfalt und Tiefe der behandelten Themen zu stellen sind.

A. Entscheidung: Welches Angebot soll bewertet werden?

- Auf welcher Ebene liegt das Angebot? → Gesamtangebot (Plattform, Portal, Spartenkanal), Thema, Genre, Sendungsformat, Film(-reihe), einzelne Ausgabe einer Sendung
- Welcher Zeitraum wird betrachtet?
- Gibt es vergleichbare Angebote? → z.B. mehrere Sendungen einer Gattung innerhalb der ARD
- Sollen diese Angebote zum Vergleich herangezogen werden?

B. Einordnung: Wie ist das Angebot einzuordnen?

- Um welche Art von Medienangebot geht es? Video (linear/non-linear), Audio (linear/non-linear), Online; crossmedial oder jeweils für sich betrachtet?
- Zu welchem Genre gehört das Angebot? → z.B. Nachrichten, Dokumentation, Talkshow, Quizshow, fiktionale Serie
- Welches Thema darin soll behandelt werden? → z.B. Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Kultur, Unterhaltung
- Welche Zielgruppe soll damit erreicht werden? → z.B. nach Alter, Geschlecht, Milieu, Herkunft

Schritt 2: Standards und Priorisierung

Im zweiten Schritt verständigt sich das untersuchende Gremium auf die für relevant betrachteten Qualitätsstandards und entscheidet, wie diese priorisiert werden. Im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse (Schritt 4) kann sich aber auch ergeben, dass die Schwerpunkte bei der Bewertung anders gewichtet werden sollten. Möglicherweise stehen die gewählten Standards auch von vornherein im Konflikt miteinander oder schließen sich gegenseitig aus. Beispielsweise können die Verteilung von Aufmerksamkeit nach dem Standard der Relevanz und dem Standard der Ausgewogenheit in einem Zielkonflikt stehen.

C. Auswahl: Welche Qualitätsstandards sind relevant? (max. 10)

- Auswahl von Standards, die sich aus Abschnitt I der Qualitätsrichtlinie ergeben
- Welche Zielsetzung hat die Redaktion bzw. welche Standards möchte sie erfüllen?
- Ggf. Konkretisierung und Ergänzung der Standards (Heranziehen von Programmrichtlinien, Kodizes, Praxis-Lehrbüchern und Forschungsliteratur)

D. Priorisierung: Wie wichtig sind die ausgewählten Standards?

- Festlegung der relevanten Standards (Reihenfolge, z.B. wenn Standards einander widersprechen): Welche Standards haben Vorrang?

E. Grad der Erfüllung: In welchem Ausmaß muss ein Standard erfüllt werden?

- Sofern möglich ein zuvor festgelegter Wert (z.B. Anteile von Themenbereichen, Reichweite in bestimmten Zielgruppen)
- Ggf. bessere Leistung als Vergleichsangebote („besser als Angebot x“)
- Ggf. Verbesserung im Zeitverlauf („besser als zum Zeitpunkt x“)

Schritt 3: Informationssammlung und Untersuchung

Im dritten Schritt ist zu klären, welche Informationen zur Bewertung notwendig sind, welche Methoden zur Bewertung angewendet werden sollen, und welche Recherche und Unterstützung benötigt wird. Hausinterne Expertise zur Qualitätsbewertung wie auch externer Sachverstand können hier unterstützen, entsprechende Informationen zusammenzutragen. Einmal getroffene Bewertungen können Grundlage für weitere Untersuchungen des gleichen Angebots in der Zukunft sein und der Vergleichbarkeit dienen.

F. Informationsbedarf: Welche Informationen sind notwendig, um das Erfüllen der Standards prüfen zu können?

Es können auch mehrere Möglichkeiten genutzt werden, z.B.:

- Eigene Sichtung im Rundfunkrat (z.B. einzelne Folge einer Sendung), Aufteilung von Beobachtungsaufgaben unter den Gremienmitgliedern oder unter verschiedenen Gremien bzw. Ausschüssen
- Evtl. Einbeziehung von Ergebnissen der kontinuierlichen ARD-Medienforschung, Beauftragung oder Anhörung des operativen Qualitätsmanagements oder der Medienforschung aus dem eigenen Haus
- Evtl. Beauftragung einer eigenen Studie (z.B. einer Inhaltsanalyse oder Befragung)
- Evtl. Anhörung von Expert:innen aus der Praxis

G. Expertise, Beauftragung und Recherche:

Welche Möglichkeiten können genutzt werden und sind sinnvoll?

- Welche Daten kann die Medienforschung ggf. liefern?
- Evtl. Einladung von Expert:innen zur Anhörung
- Evtl. Einladung von Vertreter:innen der Redaktion
- Soll ggf. eine Studie beauftragt werden? Wer wird mit der Studie beauftragt?

Schritt 4: Diskussion und Bewertung

Die Diskussion, die im vierten und letzten Schritt erfolgt, ist der wichtigste Bestandteil der Qualitätsbewertung. Von einer fein abgestuften quantifizierenden Bewertung (etwa durch Noten) ist abzuraten – im schlimmsten Fall würde das zu einer Konzentration der öffentlichen Diskussion auf Zahlenwerte führen. Das Gesamturteil sollte vielmehr durch eine sprachliche Beurteilung ausgedrückt werden. Die Rundfunkräte müssen in der abschließenden Bewertung nicht immer einer Meinung sein. Abweichende Meinungen können z.B. im Protokoll kenntlich gemacht werden.

Die Qualitätsbewertung soll mit den jeweiligen Programmverantwortlichen (bei Bedarf zusätzlich auch mit Redaktionsleitung, Redakteur:innen) beraten werden.

Im Rahmen der Diskussion sollte auch betrachtet werden, ob die Informationssammlung zur Bewertung ausreichend ist oder ob das Gremium weitere Informationen benötigt hätte. Die Ergebnisse der Diskussionen können dazu beitragen, die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse sollten auch im Hinblick auf die Frage erörtert werden, wie sich Standards und Bewertungsmethoden verbessern lassen und wie der Dialog mit der Öffentlichkeit über die Befunde geführt werden soll.

H. Diskussion: Aussagekraft der Ergebnisse

- Wie aussagekräftig sind die vorliegenden Informationen und Ergebnisse? Fehlen Informationen?
- Widersprechen sie einander?
- Welche zusätzlichen Qualitäten besitzt ein Angebot (über die ausgewählten Standards hinaus)?

I. Bewertung:

- In welchem Maß werden die einzelnen Standards erfüllt, die aus Sicht der Redaktion bzw. des Rundfunkrats für ein Angebot relevant sind?
- Welches Gesamturteil ergibt sich daraus?
- Welche Empfehlungen ergeben sich daraus?

Anhang I Veranschaulichung

wie die Qualitätsbewertung von ARD-Angeboten anhand der vorgestellten vier Schritte erfolgen kann

Hinweis:

Die ausgewählten Beispiele sind bewusst fiktiv, um keinerlei Bewertungen durch die Gremien zu beeinflussen. Sie orientieren sich aber an bestehenden, realen Formaten.

Beispiel 1 – Bewertung des Formats Talkshows in der ARD

Der Programmbeirat, ein oder mehrere Rundfunkräte befasst / befassen sich mit dem Format „Talkshows“.

Schritt 1: Entscheidung und Einordnung

Das jeweilige Gremium verschafft sich zunächst einen Überblick über das Angebot an politischen Talkshows in der ARD (Das Erste / Dritte). Am Ende sollen Aussagen über die Qualität nicht nur der im Fokus stehenden Talkshow, sondern auch im Quervergleich der politischen Talkshows in der ARD, getroffen werden.

Schritt 2: Standards und Priorisierung

Das Gremienbüro, eine vom Gremium bestimmte Gruppe von Rundfunkratsmitgliedern oder andere beauftragte Personen haben einen Vorschlag vorgelegt, welche Qualitätsstandards als besonders einschlägig ins Auge gefasst werden sollen: So sollen die Sendungen auf ihren **Beitrag zur Meinungsbildung** (= 1. Standards für den Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung) hin bewertet werden. Dabei sollen zwei Aspekte im Vordergrund stehen: **Die Relevanz** (1.1 QLRL) der Themen sowie die **Qualität der Diskurse** (1.5 QLRL) in den Talkshows. Zudem sollen die Sendungen auf Ihren **Beitrag zur Vielfalt** (= 3. Standards für die Vielfalt in der Darstellung) bewertet werden. Dabei soll vor allem der Aspekt der **Darstellung verschiedener Lebenswirklichkeiten** (3.5 QLRL) bewertet werden.

Die zuständigen Redaktionen teilen mit, welche Ziele sie mit den Angeboten verfolgen, welche Zielgruppen sie mit den Angeboten erreichen möchten und welche Qualitätsstandards für sie im Vordergrund stehen.

Im Gremium wird diskutiert: Wodurch zeichnen sich gute Diskurse aus? Ist eher eine breite Themenpalette oder die Konzentration auf die wichtigsten Gegenwartsthemen entscheidend? Woran lässt sich die Wichtigkeit und Einschlägigkeit der Themenauswahl festmachen? Im Hinblick auf welche Kriterien ist die Vielfalt der Gäste zu beurteilen? Das Gremium legt fest, dass Diskursqualität auf alle Fälle auch daran festgemacht werden soll, wie respektvoll der Umgang der Talkshow-Teilnehmer:innen untereinander ist und wie gut vertretene Meinungen durch Argumente gestützt werden. Die Relevanz der behandelten

Themen will man im Gremium selbst beurteilen, nachdem man inhaltsanalytisch erhoben hat oder erheben hat lassen, welche Themen wie häufig vorkommen. Die Vielfalt der Gäste soll an der parteipolitischen Ausrichtung, an einer möglichst proportionalen Repräsentation der Geschlechter und an der Teilnahme einschlägiger (ggf. auch nicht prominenter) Expert:innen festgemacht werden. Hierzu können auch noch genauere Maßstäbe festgelegt werden.

Schritt 3: Informationssammlung und Untersuchung

Zu diesem Zweck entscheidet das Gremium, sich zunächst einen Überblick über Publikationen zu verschaffen, die sich mit der Qualität von Talkshows befassen (z.B. mit Rezensionen). Es bittet die hausinterne Medienforschung, eine entsprechende Übersicht zu erstellen, und die Programmdirektion darzulegen, woran sie Diskursqualität, Relevanz und Vielfalt festmacht.

Schritt 4: Diskussion und Bewertung

Das Gremium bewertet die Ausführungen der Programmdirektion – unter Berücksichtigung der Publikationen und eigener Überlegungen – und verständigt sich, worauf es aus seiner Sicht besonders ankommt.

Die Analyse ergibt: Die Geschlechterverteilung der Gäste weicht nur knapp von den Anteilen in der Bevölkerung ab.

Die Themenauswahl wird als weitgehend relevant beurteilt. Das Gremium kann kein einheitliches Urteil finden, ob der starke Fokus auf den Klimawandel, der festgestellt wird, in Relation zu anderen Themen gerechtfertigt war oder nicht.

Die Diskursqualität wird insgesamt als zufriedenstellend eingestuft, nachdem die Auswertung erstens zeigt, dass die Gäste mit wenigen Ausnahmen respektvoll miteinander umgehen und die Moderationen Respektlosigkeiten monieren und unterbinden. Zweitens belegen die Befunde, dass bei den meisten Streitthemen alle beteiligten Seiten inhaltliche Argumente vorbringen, auch weil die Moderator:innen nachfragen.

Unzufrieden ist das Gremium mit der Verteilung der Parteien: Es gibt einen deutlichen Überhang bei der Gästezahl zu einer Partei, die sich auch nicht allein durch die Relevanz der Themen rechtfertigen lässt. Eine Gruppe von Gremienmitgliedern erklärt, dass sie die Anzahl der Partei-Auftritte für ein unbedeutendes Kriterium hält. Vielmehr komme es darauf an, bei der Auswahl der Gäste nach fachlicher Qualifikation, nicht nur nach Bekanntheitsgrad vorzugehen. Dies wird im Protokoll festgehalten, das den Programmverantwortlichen übermittelt wird. Das Gremium verständigt sich darauf, die Kritikpunkte an die GVK / den Programmbeirat im Hinblick auf die nächste Ausgabe der ARD-Selbstverpflichtung zu geben.

Beispiel 2 – Bewertung einer Vorabendserie

Ein Rundfunkrat will eine Unterhaltungsserie im Vorabendprogramm bewerten, die in einem bestimmten beruflichen Umfeld spielt.

Schritt 1: Entscheidung und Einordnung

Die quotenstarke Serie wird wöchentlich im Fernsehen ausgestrahlt, einmal wiederholt und ist auch in der ARD-Mediathek verfügbar. Teil des Serienkonzepts sind regelmäßige Crossover-Episoden mit anderen Unterhaltungsserien.

Schritt 2: Standards und Priorisierung

Es wird diskutiert, welche der Qualitätsstandards für die Bewertung von Unterhaltung aus der Richtlinie generell und in besonderem Maße aus Kapitel 5 der Richtlinie für relevant betrachtet werden. In die Diskussion einbezogen werden die Zielsetzungen der Redaktion zu diesem Format. Man ist sich einig, dass es auf die Wirkungsqualität ankommt. In diesem Fall dient die Unterhaltung in erster Linie dem Zeitvertreib und der Erzeugung von Gefühlen. Dies soll aber mit der Aneignung von Wissen verbunden sein, z.B. wenn die Serie Erfahrungen schafft, die zum eigenen Leben in Beziehung stehen und Interesse an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit relevanten Fragen weckt, die durch die Verknüpfung mit anderen, informierenden Programmangeboten befriedigt werden kann. Der Rundfunkrat diskutiert vor diesem Hintergrund, **welches Wissen Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht**, vermitteln kann und soll (= 5. Zusätzliche genrespezifische Standards für Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung). Auf dieser Grundlage entscheidet sich das Gremium dafür, dass im vorliegenden Fall vor allem folgende Fragen geprüft werden sollen: Vermittelt die Sendung durch realitätsnahe Schilderung angemessene Rollenbilder und Berufsvorstellungen? Wird prosoziales Handeln angeregt? Wird durch die Handlungstiefe Interesse an bedeutsamen Themen und an deren Reflexion geweckt?

Schritt 3: Informationssammlung und Untersuchung

Das Gremium entwickelt dazu, ggf. mit fachlicher Unterstützung, einen Bewertungsbogen, der in der Diskussion noch angepasst werden kann. Anschließend werden ausgewählte Folgen der Serie von ausgewählten Vertreter:innen des Gremiums auf die Erfüllung der zuvor festgelegten Kriterien hin angesehen. Da es sich um eine Serie handelt, die ein bestimmtes Berufsfeld abbildet, werden außerdem Fachleute aus diesem Feld um eine Stellungnahme und Bewertung der Realitätsnähe gebeten.

Schritt 4: Diskussion und Bewertung

Die Ergebnisse der Sichtungen durch Teile des Gremiums ergeben, dass die Unterhaltung zu oberflächlich und wenig abwechslungsreich sei. Die mangelnde Handlungstiefe verhindere, dass Interesse an bedeutenden Themen geweckt werde. Ein Teil des Gremiums ist anderer Ansicht und weist darauf hin, dass die Charaktere der Serie für die Zuschauer:innen gute Identifikationsmöglichkeiten bieten und so zur Reflexion der behandelten Themen beitragen. Die Stellungnahmen der Fachleute ergeben, dass die

Berufsbilder weitestgehend authentisch abgebildet werden. Die Marktdaten ergeben sehr gute Reichweiten. Das Gremium entscheidet, die Vorabendserie erfülle zwar grundsätzlich den gesetzlichen Auftrag, könnte aber im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrags noch mehr zur Wissensvermittlung beitragen. Dieses Ergebnis und die abweichende Ansicht werden im Protokoll festgehalten, das den Programmverantwortlichen übermittelt wird. Der Rundfunkrat hält fest, dass die Bewertung an die Programmdirektion der für die Serie federführend zuständigen ARD-Anstalt gegeben wird, der mit der Redaktion ein Gespräch führen soll.

Beispiel 3 – Bewertung eines innovativen Telemedienformats

Das noch recht neue, innovative Angebot einer Rundfunkanstalt hat zu zahlreichen Publikumsbeschwerden geführt. Das Format sei einseitig und zu emotionalisierend. Der zuständige Rundfunkrat übernimmt die Aufgabe der Bewertung.

Schritt 1: Entscheidung und Einordnung

Das Telemedienformat wird in Staffeln produziert und wird in der ARD-Mediathek und auf der Drittplattform YouTube publiziert. Es handelt sich um ein Infotainment-Angebot mit dokumentarischen und Reportage-Elementen. Es geht um den Umgang von Jugendlichen (13-18 Jahre) mit einem zielgruppenspezifischen Thema.

Schritt 2: Standards und Priorisierung

Die Redaktion erhält die Gelegenheit, im Gremium Zielsetzungen, Konzeption und die eigenen Qualitätsansprüche zu erläutern. Das Gremium kommt in einer Diskussion zum Schluss, dass diese Ansprüche überzeugend sind, und entscheidet sich dazu, sie als Grundlage für die Qualitätsbewertung zu verwenden. Es soll die Einhaltung von **journalistischen Standards** (= 6. Journalistische und rechtliche Standards) unter besonderer Beachtung der **Qualitätsanforderungen an Genre der Reportage** geprüft werden. Dabei stehen Storytelling und das subjektive Miterleben der Zuschauer:innen im Vordergrund. Geprüft werden soll auch, inwieweit das Format dazu beiträgt, die Interessen der angesprochenen Altersgruppe zu berücksichtigen (= 4. Standards für eine gleichberechtigte rezeptive und/oder kommunikative Teilhabe des Publikums) und inwieweit konkret die **Verknüpfung von Wissen und Unterhaltung** gelingt (5.5 QLRL).

Schritt 3: Informationssammlung und Untersuchung

Das Gremium entscheidet sich für die Sichtung einer kompletten Staffel (acht Folgen), die auf Basis eines eigens entwickelten Kriterienkatalogs von den Gremienmitgliedern arbeitsteilig angesehen und bewertet wird.

Schritt 4: Diskussion und Bewertung

Nach Sichtung der einzelnen Folgen diskutiert das Gremium und kommt zu dem Schluss, dass das Format zwar polarisiert, aber gleichzeitig über den gesetzlichen Anspruch hinaus die Anforderungen erfüllt und die Stilmittel der Reportage sinnvoll einsetzt. Der Vorwurf der Einseitigkeit wird zurückgewiesen, da es vergleichbare Telemedienangebote zu

anderen Themen gibt. Es gibt eine Debatte dazu, ob in der Mediathek über Empfehlungen auf diese Angebote aufmerksam gemacht werden soll. Eine kurz zuvor vergebene Auszeichnung für das Format bestätigt die Einschätzung. Das Gremium hält seine Ergebnisse im Protokoll fest, das den Programmverantwortlichen übermittelt wird, und regt an, dass die Rundfunkanstalt ihre Anstrengungen in Richtung Innovation beibehält. Das Gremium rät den Programmverantwortlichen, Nutzer:innen im Sinne der Vielfalt auf vergleichbare Angebote hinzuweisen, die andere Akzente setzen. Dies wird auch an die GVK/den Programmbeirat im Hinblick auf die nächste Ausgabe der ARD-Selbstverpflichtung weitergegeben.

Qualitätsleitfaden Anhang II

Überblick über die Instrumente der Medienforschung der ARD

1. Instrumente der quantitativen und qualitativen Medienforschung:

Studientyp	Methode
Reichweitenmessungen des Fernsehkonsums	Kontinuierliche Messung des Fernseh- und Mediathekenkonsums in repräsentativen Haushaltspanels
Reichweitenmessungen des Mediathekenkonsums	Kontinuierliche serverseitige Messung der Videoaufrufe und Nutzungsdauern in der Mediathek
Standardisierte Repräsentativbefragungen	Mündlich-persönliche, telefonische oder Online-Befragungen mit einem standardisierten Fragebogen (allen werden die gleichen Fragen gestellt mit identischen Antwortoptionen)
Qualitative Befragungen	Offene Leitfadengespräche mit Zuschauer:innen bzw. Zuschauergruppen
Inhaltsanalysen	Strukturanalysen des Programmangebots auf verschiedenen Ebenen mit dem Ziel, die Verteilung von Genres, Themen oder bspw. der Geschlechter zu ermitteln

2. Regelmäßige Studien der ARD-Medienforschung (Stand 2023)

Ebene	Studie
Bewertung von Mediengattungen und beiden Anbieterseiten des Dualen Systems	ARD/ZDF-Massenkommunikation Trends 2023
Bewertung der ARD	ARD-Akzeptanzstudie 2023
Strukturanalyse des Informationsangebots	ARD/ZDF-Programmanalyse 2022
Bewertung linearer Fernsehsender	ARD-Trend 2022
Bewertung von Mediatheken und Streamingdiensten	ARD-Trend 2022
Bewertung der Programmleistung pro Genre	ARD-Trend 2022
Bewertung einzelner Sendungen	unregelmäßige Ad-hoc-Studien